

Vortrag**des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend**

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Stadtpolizei, des Polizeiinspektorats und der Feuerwehr

A. Worum es geht*1. Gebühren der Stadtpolizei*

- Einführung eines Gebührentatbestandes für Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (GebR Anhang III Ziffer 2.5.6):

Die Stadtpolizei verfügt zur Zeit über keinen Gebührentatbestand, welcher die Benutzung von städtischem Boden für Veranstaltungen regelt. Weiter ist die im Gebührentatbestand für die Erteilung von Bewilligungen für kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vorgesehene Gebühr in der Regel zu niedrig, um die bei einer Bewilligungserteilung anfallenden Kosten zu decken. Beidem soll mit der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes abgeholfen werden.

- Anpassung der Parkiergebühren (GebR Anhang III Ziffer 2.6.4):

Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Wankdorfstadions mit Einkaufszentrum im Frühling / Sommer 2005 sind als flankierende Massnahmen im Wankdorffeld-Quartier verschiedene Verkehrsbeschränkungen vorgesehen. Im Zuge dieser Änderungen drängt sich eine Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten für das P+R Allmend auf.

2. Gebühren des Polizeiinspektorats

- Aufhebung der Gebühren für Passempfehlungen und für Signalelemente für Passempfehlungen (GebR Anhang III Ziffer 4.3.1.1 und 4.3.1.2):

Die bisher von den Einwohnerkontrollen ausgestellten Passempfehlungen und Signalelemente für Passempfehlungen sind im massgebenden neuen Bundesrecht nicht mehr vorgesehen; folglich sind die städtischen Gebühren für solche Passempfehlungen und für Signalelemente für Passempfehlungen aufzuheben.

- Anpassung der Gebühren für Adressauskünfte (GebR Anhang III Ziffer 4.3.3.1 ff.):

Im Rahmen des 9. Massnahmenpakets zur Haushaltssanierung hat der Gemeinderat mit GRB 1305 vom 29. August 2001 beschlossen, die Gebühren für Adressauskünfte zu erhöhen. Die bestehenden Gebühren werden deshalb angepasst.

3. Gebühren der Feuerwehr

- Ausnahme von der Gebührenpflicht (GebR Anhang III Ziffer 7.1 Buchstabe e):

Für das Entfernen von Bienenschwärmen durch die Feuerwehr soll neu keine Gebühr mehr erhoben werden.

B. Gebühren der Stadtpolizei

1. Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte

Gegenstand der vorliegenden Gebührenregelung ist die Erhebung von Gebühren durch die Stadtpolizei für Veranstaltungen auf städtischem, also öffentlichem Boden. Davon nicht betroffen sind Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ideeller Grundrechte (z.B. Demonstrationen) stehen. Für solche Anlässe sollen auch weiterhin keine Gebühren erhoben werden.

Die Stadtpolizei erteilt Bewilligungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf bestimmten städtischen Strassen und Plätzen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung kann die Stadtpolizei heute gestützt auf das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III, Ziffer 2.5.6 eine Gebühr von Fr. 50.00 erheben. Dieser Betrag vermag jedoch die bei der Ausarbeitung einer Bewilligung entstandenen Aufwendungen in den meisten Fällen nicht zu decken.

Weiter kommt hinzu, dass die Stadtpolizei für die eigentliche Benutzung des städtischen Bodens grundsätzlich keine Gebühren erheben kann. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt nämlich im Gebührenreglement. Einzig wenn sich auf dem zu überlassenden Boden gebührenpflichtige Parkfelder befinden, kann für die aufgrund der Veranstaltung entgangenen Parkiereinnahmen eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Dies gestützt auf Ziffer 2.11.1 in Anhang III des GebR. Bei Strassen oder Plätzen aber, auf denen sich keine gebührenpflichtigen Parkfelder befinden, gelangt erwähnte Bestimmung nicht zur Anwendung; entsprechend muss der städtische Boden in solchen Fällen Dritten gratis überlassen werden. Lediglich erwähnte Gebühr für die Bewilligung der Veranstaltung kann geltend gemacht werden. Dies hat unter anderem zur Folge, dass der umgebaute Bundesplatz zukünftig für Fr. 50.00 zur Verfügung gestellt werden muss, da im Zuge seiner Umgestaltung sämtliche Parkfelder aufgehoben werden.

Dem soll unter anderem mit der vorgeschlagenen Gebührenregelung Abhilfe geschaffen werden. Sie lehnt sich eng an den bereits unter Ziffer 4.2.8 in Anhang III des GebR bestehenden Gebührentatbestand an. Dieser regelt die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen auf städtischem Boden, welcher durch das Polizeiinspektorat verwaltet wird. Er hat sich in der Praxis bestens bewährt und lautet wie folgt:

		Tarif/Franken
4.2.8	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):	
4.2.8.1	Plätze in der Altstadt (ohne Bundesplatz)	200.00– 800.00
4.2.8.2	Chilbiplatz Bümpliz (Hartplatz und Wiese)	150.00– 500.00
4.2.8.3	Zirkus- und Messegelände Allmend	400.00– 3 000.00

Mit dem revidierten Gebührentatbestand von Ziffer 2.5.6 in Anhang III des GebR werden analog der bestehenden Lösung beim Polizeiinspektorat gleichzeitig die Gebühr für die Bewilli-

gung zur Benützung des öffentlichen Bodens und die Gebühr zur Überlassung des öffentlichen Bodens erhoben.

Die neuen Rahmentarife sind so ausgestaltet bzw. beginnen bei einem Betrag, bei dem die bei der Ausarbeitung einer Bewilligung entstandenen Aufwendungen gedeckt sind. Weiter kann der bisher unter Ziffer 2.11.1 in Anhang III des GebR aufgeführte Gebührentatbestand für die Benützung von Parkplätzen für andere Zwecke gestrichen werden, da die Stadtpolizei neu über einen Gebührentatbestand für sämtliche durch sie verwaltete Plätze und Strassen verfügt.

Der Rahmentarif für den Bundesplatz unter Ziffer 2.5.6.1 in Anhang III des GebR soll Fr. 400.00 bis Fr. 2 000.00 pro Tag betragen. Bisher waren bei einer Nutzung des ganzen Platzes pro Tag Fr. 940.00 für entgangene Parkeinnahmen zu entrichten. Der neue Tarifrahmen rechtfertigt sich aus zwei Gründen: Erstens gewinnt der Bundesplatz durch die Umgestaltung deutlich an Attraktivität, seine Stellung als bekanntester städtischer Platz der Schweiz wird damit weiter ausgebaut. Zweitens ist für die im Vergleich zum Bundesplatz weniger attraktiv gelegene Schützenmatte bei einer kompletten Beanspruchung bereits heute eine Parkausfallentschädigung von Fr. 1 585.00 zu entrichten. Letzteres wiederum belegt gleichzeitig, dass der für die Schützenmatte unter Ziffer 2.6.5.2 in Anhang III des GebR vorgesehene Rahmentarif von Fr. 400.00 bis Fr. 1 600.00 pro Tag angebracht ist. Damit lassen sich auf der Schützenmatte auch unter der neuen Gebührenregelung Einnahmen im bisherigen Rahmen erzielen.

Unter Ziffer 2.5.6.3 in Anhang III des GebR ist vorgesehen, für Veranstaltungen auf Plätzen der Altstadt einen Rahmentarif von Fr. 200.00 bis Fr. 800.00 pro Tag einzuführen. Dies entspricht dem bestehenden Tarif für die Plätze der Altstadt, welche durch das Polizeiinspektorat betreut werden. Damit ist eine einheitliche Lösung gewährleistet. Für die übrigen Strassen und Plätze soll der Rahmentarif gemäss Ziffer 2.5.6.4 in Anhang III des GebR Fr. 50.00 bis 500.00 pro Tag betragen. So werden also zum Beispiel für Quartierfeste nach wie vor nur Gebühren in bescheidenem Umfang zu entrichten sein.

Bisher		Tarif/Franken
2.5	Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)	
2.5.6	Bewilligungen für kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	50.00
Bisher		Tarif/Franken
2.11	Weitere Gebühren	
2.11.1	Benützung von Parkplätzen für andere Zwecke: (Montag–Freitag) Altstadt: (Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben)	
	a. pro Parkplatz, pro Stunde	1.00
	b. pro Parkplatz, pro Tag (Montag bis Freitag)	10.00
	Andere Stadtteile:	
	c. pro Parkplatz, pro Stunde	0.50
	d. pro Parkplatz, pro Tag (Montag bis Freitag)	5.00

Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
2.5	Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)	
2.5.6	<u>Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):</u>	
2.5.6.1	<u>Bundesplatz</u>	<u>400.00–</u> <u>2 000.00</u>
2.5.6.2	<u>Schützenmatte</u>	<u>400.00–</u> <u>1 600.00</u>
2.5.6.3	<u>Plätze in der Altstadt</u> <u>(Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtsseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben)</u>	<u>200.00-800.00</u>
2.5.6.4	<u>Übrige Strassen und Plätze</u>	<u>50.00–500.00</u>
Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
2.11	Weitere Gebühren	
2.11.1	<u>Aufgehoben</u>	

2. Parkiergebühren: Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten für das P+R Allmend

Voraussichtlich im Frühling / Sommer 2005 wird das neue Wankdorfstadion mit Einkaufszentrum eröffnet. Auf diesen Zeitpunkt hin werden als flankierende Massnahmen im Wankdorffeld-Quartier verschiedene Verkehrsbeschränkungen eingeführt (namentlich Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahmen und Halteverbot auf einem Teil der Sempachstrasse, Zonensignalisation Weisse Zone mit einer Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten auf der Morgarten-, Waldstätter- und Wankdorfstrasse sowie Teilen der Sempachstrasse, Blaue Zone mit Parkkartenregelung auch sonntags auf einem Teil der Rodtmattstrasse und der Tellstrasse).

Für die von der Einstellhalle Wankdorf-Allmend AG (EWAG) bewirtschafteten Parkplätze des P+R Allmend besteht heute gemäss Ziffer 2.6.4 in Anhang III des GebR eine Gebührenpflicht von Fr. 1.00 pro Stunde, beschränkt auf die Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Wenn auf den Strassen in unmittelbarer Nähe des Stadions die Parkierzeit mittels Weisser Zone mit Parkkartenregelung rund um die Uhr auf 60 Minuten begrenzt wird, werden die Autofahrenden auf das nahe liegende P+R Allmend ausweichen. Während das Parkieren dort tagsüber gebührenpflichtig ist, könnten die Parkplätze nachts gebührenfrei benutzt werden.

Die EWAG gelangte 2003 mehrmals an die Direktion für Öffentliche Sicherheit und den Gemeinderat, unter anderen mit dem Anliegen, die Gebührenpflicht auf dem P+R rund um die Uhr einzuführen.

Auf den Zeitpunkt der Umsetzung der oben genannten Verkehrsbeschränkungen macht es Sinn, diesem Anliegen zu entsprechen. So profitieren einerseits die EWAG und andererseits auch die Stadt von den zusätzlichen Parkiergebühren.

Die neu rund um die Uhr geltende Gebührenpflicht soll wegen der speziellen Situation mit dem Stadion Wankdorf und den damit zusammenhängenden Verkehrsbeschränkungen aus-

schliesslich für das P+R Allmend gelten und nicht auch für das P+R Ausserholligen (Gangloff) und allfällige weitere offene P+R. Deshalb müssen die verschiedenen Arten von offenen P+R in der Ziffer 2.6.4 in Anhang III des GebR separat aufgeführt werden.

Im GebR, Anhang III, Ziffer 2.6.5. werden die Parkkartengebühren für offene P+R geregelt. Diese betragen Fr. 80.00 pro Monat oder Fr. 800.00 pro Jahr. Gegen Vorweisen eines Monats- oder Jahresabonnements des Tarifverbunds Bern oder eines Generalabonnements der SBB wird ein Rabatt von Fr. 30.00 auf der Monats- oder Fr. 300.00 auf der Jahresparkkarte gewährt. Diese Regelung gilt für alle offenen P+R, somit auch für das P+R Allmend. Um den P+R-Gedanken nicht zu gefährden und keine Ungleichbehandlung zwischen Kundinnen und Kunden des P+R Ausserholligen und des P+R Allmend zu begehen, werden diese Gebühren nicht verändert. Dies bedeutet, dass die Parkkartengebühren für das P+R Allmend beispielsweise nicht verdoppelt werden, obwohl mit der Anpassung von Ziffer 2.6.4 die gebührenpflichtige Zeit für das „normale“ Parkieren verdoppelt wird.

Bisher		Tarif/Franken
2.6	Parkiergebühren	
2.6.4	Offene Park- and Ride-Plätze zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	1.00

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
2.6	Parkiergebühren	
2.6.4	Offene Park- + Ride-Plätze	
<u>2.6.4.1</u>	<u><i>Park + Ride Allmend</i></u> <u><i>Rund um die Uhr</i></u> ; pro Stunde	1.00
<u>2.6.4.2</u>	<u><i>Übrige offene Park + Ride-Plätze</i></u> Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	1.00

C. Gebühren des Polizeiinspektorats

1. Aufhebung Gebühren für Passempfehlungen und für Signalelemente für Passempfehlungen

Das neue Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; AWG; SR 143.1) ist seit dem 1. Oktober 2002 in Kraft. Nach dem neuen Recht regelt der Bundesrat das Antragsverfahren. Die antragstellende Behörde ist im Inland die Wohnsitzgemeinde. Wer einen Ausweis beantragen will, muss bei der antragstellenden Behörde persönlich vorsprechen, sich über seine Identität ausweisen und ein Passfoto mitbringen. Nach Artikel 46 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (Ausweisverordnung; VAwG; SR 143.11) wird das Inkasso gleichzeitig bei der Antragstellung bei der dafür zuständigen Stelle (Einwohnerkontrolle) vorgenommen. Die Gebühren für die Ausweise werden in der Ausweisverordnung bestimmt und im dazugehörigen Anhang II aufgeführt. Die von den Einwohnerkontrollen ausgestellten Passempfehlungen sowie das Signalement für Passempfehlung gibt es im neuen Gesetz nicht mehr. Im Gebührenreglement sind somit diese Gebühren formell aufzuheben:

Bisher		Tarif/Franken
4.3	Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen und Fremdenpolizei	
4.3.1.1	Passempfehlung	10.00
4.3.1.2	Signalelemente für Passempfehlungen	6.00

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
4.3	Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen und Fremdenpolizei	
4.3.1.1	<u>Aufgehoben</u>	
4.3.1.2	<u>Aufgehoben</u>	

2. Anpassung der Gebühren für Adressauskünfte

Im Rahmen des 9. Massnahmenpakets zur Haushaltssanierung hat der Gemeinderat mit GRB 1305 vom 29. August 2001 beschlossen, die Gebühren für Adressauskünfte zu erhöhen.

Im heutigen Gebührenreglement finden sich zwei Arten von Adressauskünften. Es wird unterschieden zwischen der konventionellen Adressauskunft (mündlich am Schalter oder schriftlich) und der telefonischen Adressauskunft über eine taxpflichtige Leitung.

Die Gebühr für eine konventionelle Adressauskunft beträgt heute Fr. 5.00. Dabei wird nicht unterschieden, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt, obwohl der Aufwand jeweils unterschiedlich hoch ist.

Die Gebühr ist nicht mehr kostendeckend und daher revisionsbedürftig. Im Vergleich liegt sie unter den Gebührenansätzen mancher Städte, wie nachfolgender Vergleich zeigt:

Gebührenansätze anderer Städte

	<i>mündliche Auskunft am Schalter</i>	<i>schriftliche Auskunft</i>	<i>0900-Nummer</i>
Aarau	Fr. 20.00	Fr. 20.00	—
Basel	Fr. 6.00 / Fr. 12.00 (erweiterte)	Fr. 12.00	Fr. 4.23/Min. (0800 – 1200 Uhr)
Bern	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 2.50/Min.
Biel	Fr. 10.00	Fr. 20.00	—
Freiburg	Fr. 10.00	Fr. 10.00	—
Kloten	Fr. 10.00	Fr. 20.00	—
Luzern	Fr. 5.00	Fr. 10.00 (vorgesehen: Fr. 20.00)	—
St. Gallen	Fr. 10.00	Fr. 10.00	vorgesehen: Fr. 4.23/Min.
Thun	Fr. 5.00	Fr. 10.00	—
Winterthur	Fr. 10.00	Fr. 20.00	—
Zofingen	Fr. 20.00	Fr. 20.00	—
Zug	Fr. 5.00	Fr. 10.00	Fr. 4.23/Min.
Zürich	Fr. 10.00	Fr. 20.00	—

Die fortwährende Aktualisierung von Personendaten ist eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren der städtischen Verwaltung. Darüber hinaus ist die Datenbank für zahlreiche weitere Behörden und Dienststellen ein wichtiges Arbeitsinstrument.

Neben behördlichen Anfragen, die unentgeltlich sind, gelangen auch Firmen und Privatpersonen für Adressauskünfte an die Einwohnerkontrolle. Grund dieser Anfragen ist meistens kommerzielles Interesse. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass Adressauskünfte an Dritte nicht im Sinne des Service Public als Gratisdienstleistung zu erbringen sind. Die dafür zu zahlenden Gebühren müssen angemessen sein, sollen aber keinen Gewinn abwerfen.

Zur Berechnung der vorgesehenen Gebühren wurden folgende Ansätze verwendet:

a. *mündliche Auskunft am Schalter: Ansatz Fr. 90.00 pro Stunde, Tarif II, Fr. 1.50 pro Minute*

	<i>in Minuten</i>	<i>in Franken</i>	
Anhören der Person, Berechtigung abklären, Eingabe der Daten, Suchen über System	4.0		
Erkennen und Drucken der Angaben	0.5		
Inkasso am Schalter (über Kasse)	0.5		
<i>Subtotal I</i>	<i>5.0</i>	<i>à 1.50</i>	<i>7.50</i>
Datenerhebung, Datenpflege und EDV Systembenützung ¹			1.55
<i>Subtotal II</i>			<i>9.05</i>
Aufrundung (die Aufrundung erfolgt aus praktischen Gründen)			0.95
Total			10.00

b. *schriftliche Auskunftserteilung (eine Auskunft und eine Rechnungsstellung): Ansatz Fr. 90.00 pro Stunde, Tarif II, Fr. 1.50 pro Minute*

	<i>in Minuten</i>	<i>in Franken</i>	
Öffnen der Anfrage, Lesen, Berechtigung abklären, Eingabe der Daten, Suchen über System	2.0		
Erkennen und Drucken der Angaben	0.5		
<i>Subtotal I</i>	<i>2.5</i>	<i>à 1.50</i>	<i>3.75</i>
Rechnung erstellen	4.0		
Inkasso und Buchhaltung (inkl. Porto)	5.0		
<i>Subtotal II</i>	<i>9.0</i>	<i>à 1.50</i>	<i>13.50</i>
<i>Subtotal III</i>	<i>11.5</i>	<i>à 1.50</i>	<i>17.25</i>
Datenerhebung, Datenpflege und EDV Systembenützung ¹			1.55
Couvert, Papier etc.			0.50
<i>Subtotal IV</i>			<i>19.30</i>
Aufrundung (die Aufrundung erfolgt aus praktischen Gründen)			0.70
<i>Total</i>			20.00

c. *schriftliche Auskunftserteilung (mehrere Adressen und eine Rechnungsstellung):
Ansatz Fr. 90.00 pro Stunde, Tarif II, Fr. 1.50 pro Minute*

	<i>in Minuten</i>	<i>in Franken</i>	
Öffnen der Anfrage, Lesen, Berechtigung abklären, Eingabe der Daten, Suchen über System	2.0		
Erkennen und Drucken der Angaben	0.5		
<i>Subtotal I</i>	2.5	<i>à 1.50</i>	3.75
Datenerhebung, Datenpflege und EDV Systembenützung ¹			1.55
Couvert, Papier etc.			0.50
<i>Subtotal II</i>			5.80
Aufrundung (die Aufrundung erfolgt aus praktischen Gründen)			0.20
<i>Total (diese Summe ist multiplizierbar mit Anzahl der Anfragen)</i>			6.00

d. *Rechnungsstellung, Inkasso und Buchhaltung (einmalig)
Ansatz Fr. 90.00 pro Stunde, Tarif II, Fr. 1.50 pro Minute*

	<i>in Minuten</i>	<i>in Franken</i>	
Rechnung erstellen	4.0		
Inkasso und Buchhaltung (inkl. Porto)	5.0		
<i>Subtotal</i>	9.0	<i>à 1.50</i>	13.50
Aufrundung (die Aufrundung erfolgt aus praktischen Gründen)			00.50
<i>Total</i>			14.00

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass neu zwischen einer mündlichen Auskunft am Schalter und einer schriftlich beantworteten Auskunft unterschieden werden soll. Bei Einzelauskünften erfolgt eine pauschale Berechnung. Bei Mehrfachauskünften erfolgt die Rechnungsstellung zu einem multiplizierbaren Ansatz pro Auskunft und einer separaten einmaligen Rechnungsstellung. Würde pauschal multipliziert (Total von Beispiel b) hätte die anfragende Person die Anteile der Rechnungsstellung, der Kosten für Inkasso und Buchhaltung mehrfach zu bezahlen, was nicht zulässig wäre.

Bisher		Tarif/Franken
4.3.3	Weitere Dienstleistungen	
4.3.3.1	Adressauskünfte	5.00
4.3.3.2	Bei ausserordentlich grossem Aufwand für eine Adressauskunft	Zeittarif II
4.3.3.3	Telefonische Auskünfte erfolgen über eine 157-Telefonleitung, Ansatz pro Minute	2.50
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken

¹Die Kosten für Datenerhebung und -pflege wurden anlässlich der Kostenerhebung für das Ausstellen von Pass- und Identitätskartenanträge (Ausweisesgesetz) durch den Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen gerechnet und von der Projektleitung des Bundesamts für Polizeiwesen angenommen.

4.3.3	Weitere Dienstleistungen	
4.3.3.1	Adressauskünfte	
	<u>a) Adressauskunft mündlich am Schalter, pauschal</u>	<u>10.00</u>
	<u>b) Adressauskunft schriftlich:</u>	
	<u>- einmalig, pauschal</u>	<u>20.00</u>
	<u>- mehrfach, pro Auskunft, und</u>	<u>6.00</u>
	<u>Rechnungsstellung einmalig</u>	<u>14.00</u>
4.3.3.2	Bei ausserordentlich grossem Aufwand für eine Adressauskunft	Zeittarif II
4.3.3.3	Telefonische Auskünfte erfolgen über eine <u>taxpflichtige Telefonleitung</u> , Ansatz pro Minute	2.50

D. Gebühren der Feuerwehr

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 101/2002 vom 14. März 2002 wurde beschlossen, für die Beseitigung von *jedlichen* Insekten unter Ziffer 7.5.4 im Anhang III des GebR neu eine Gebühr von Fr. 50.00 einzuführen. Seit diesem Beschluss wird die Gebühr denn auch eingezogen.

Von Seiten des Gemeinderats wurde jedoch übersehen, dass in Ziffer 7.1 Buchstabe e in Anhang III des GebR für die Beseitigung von *Fluginsekten* eine Ausnahme von der Gebührenpflicht festgehalten ist. Der entsprechende Gebührentatbestand hätte folglich aufgehoben werden müssen.

Dies soll nun nachgeholt werden, allerdings mit einer Ausnahme. Für das Einsammeln und Abgeben von Bienenschwärmen sollen keine Gebühren mehr erhoben werden. Bereits im Vortrag des Gemeinderats zu erwähntem Stadtratsbeschluss wurde nämlich darauf hingewiesen, dass sich bei der Gebührenerhebung in der Praxis allenfalls Schwierigkeiten ergeben könnten.

Die ersten Erfahrungen mit der neuen Gebühr haben nun gezeigt, dass insbesondere bei den Bienenschwärmen Probleme auftreten. So konnte nur für 40 Prozent aller Einsätze eine Gebühr eingezogen werden. Und ungefähr die Hälfte aller Anrufenden haben ihre Meldung aufgrund der angekündigten Gebühr zurückgezogen. Dies führte dazu, dass rund 50 Prozent weniger Bienenschwärme an Imker abgegeben werden konnten. Die Gebühr hat damit zur Folge, dass deutlich weniger Bienenschwärme einer landwirtschaftlichen und ökologisch wertvollen Nutzung zugeführt werden können. Diese Auswirkung steht in einem Missverhältnis zum Gebührenaussfall, der entstehen würde, wenn bei Bienenschwärmen auf die Erhebung der Gebühr verzichtet würde. Bei durchschnittlich 160 Einsätzen pro Jahr würden der Stadt unter Berücksichtigung der eingeschränkten Zahlungsbereitschaft Fr. 3 200.00 (40 Prozent von Fr. 8 000.00) an Gebühren entfallen.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, inskünftig für das Einsammeln und Abgeben von Bienenschwärmen keine Gebühren mehr zu erheben. Für die Beseitigung anderer Insekten soll die Gebühr jedoch weiterhin gelten.

7.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: a. Befreiung von Personen aus Notlagen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen; b. Einsätze bei Bränden und Elementarereignissen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen; c. Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des Wehr- und Rettungswesens tätig sind; d. Notwendige Übungen mit Einsatzpartnern; e. Beseitigung von Fluginsekten (Hornissen, Bienen, Wespen etc.).
-----	---

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
7.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: a. bis d. wie bisher e. Beseitigung von <u>Bienenschwärmen</u>	

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Stadtpolizei, des Polizeiinspektors und der Feuerwehr.
- Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Gebühren für Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
2.5	Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)	
2.5.6	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):	
2.5.6.1	Bundesplatz	400.00– 2 000.00
2.5.6.2	Schützenmatte	400.00– 1 600.00
2.5.6.3	Plätze in der Altstadt	200.00-800.00
2.5.6.4	Übrige Strassen und Plätze	50.00–500.00

		Tarif/Franken
2.11	Weitere Gebühren	
2.11.1	Aufgehoben	

3. Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Parkiergebühren (Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten für das P+R Allmend) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
2.6	Parkiergebühren	
2.6.4	Offene Park- + Ride-Plätze	
2.6.4.1	Park + Ride Allmend	
	Rund um die Uhr; pro Stunde	1.00
2.6.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze	
	Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	1.00

4. Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Aufhebung der Gebühren für Passempfehlungen und Signalelemente für Passempfehlungen unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
4.3	Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen und Fremdenpolizei	
4.3.1.1	Aufgehoben	
4.3.1.2	Aufgehoben	

5. Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements Teilrevision betreffend Anpassung der Gebühren für Adressauskünfte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
4.3.3	Weitere Dienstleistungen	
4.3.3.1	Adressauskünfte	
	a) Adressauskunft mündlich am Schalter, pauschal	10.00
	b) Adressauskunft schriftlich:	
	- einmalig, pauschal	20.00
	- mehrfach, pro Auskunft, und	6.00

4.3.3.2	Rechnungsstellung einmalig Bei ausserordentlich grossem Aufwand für eine Adressauskunft	14.00 Zeittarif II
4.3.3.3	Telefonische Auskünfte erfolgen über eine taxpflichtige Telefonleitung, Ansatz pro Minute	2.50

6. Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Beseitigung von Bienenschwärmen unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
7.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: a. bis d. wie bisher e. Beseitigung von Bienenschwärmen	

7. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei, des Polizeiinspektorats und der Feuerwehr.

Bern, 26. Mai 2004

Der Gemeinderat

Beilage

Gegenüberstellung geltende Regelung/neue Regelung